Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz

(E-Justice-Gesetz, BEK)

vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 92, 95 Absatz 1, 122 Absatz 1, 123 Absatz 1, 177 Absatz 3 und 188 der Bundesverfassung[1],

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …[2],

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

[1] Dieses Gesetz bezweckt die sichere und einfache elektronische Kommunikation zwischen Privaten, Gerichten und Behörden in der Justiz.

[2] Es regelt die Grundlagen für Aufbau und Betrieb einer zentralen Plattform für die elektronische Kommunikation und Akteneinsicht sowie für die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche die Plattform aufbaut und betreibt.

[3] Zudem regelt es gewisse allgemeine verfahrensrechtliche Aspekte der elektronischen Kommunikation und Akteneinsicht.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz ist auf Verfahren anwendbar, soweit das jeweilige Verfahrensrecht dies vorsieht.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *Authentifizierung*: Die Anmeldung an der Plattform mittels einer gültigen elektronischen Einheit (E-ID) des Sicherheitsniveaus substantiell oder höher

SR
[1] SR **101**
[2] BBL

gemäss Bundesgesetz vom 27. September 2019[3] über die elektronischen Identifizierungsdienste;

b. *Zustelladresse*: Die im Teilnehmerverzeichnis eingetragene elektronische Adresse, an welche eine elektronische Zustellung auf der Plattform erfolgen kann;

c. *Teilnehmerverzeichnis*: Ein Verzeichnis aller auf der Plattform vorhandenen Zustelladressen.

2. Abschnitt: Trägerschaft der Plattform

Art. 4 Gründung

[1] Der Bund und die Kantone gründen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dazu schliessen sie eine Vereinbarung ab.

[2] Die Vereinbarung kann in Kraft treten, nachdem der Bund sowie alle Kantone sie unterzeichnet haben.

[3] Die öffentlich-rechtliche Körperschaft entsteht durch das Inkrafttreten der Vereinbarung.

Art. 5 Subsidiäre Zuständigkeitsregelung

Besteht keine Vereinbarung nach Artikel 4, so erklärt der Bundesrat die Artikel 5-17 für unanwendbar und setzt die folgenden Stellen ein:

a. eine Verwaltungseinheit der zentralen Bundesverwaltung, die die Aufgaben der Körperschaft nach diesem Gesetz übernimmt;

b. einen Beirat mit Vertretungen der Kantone sowie der Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes, der den Aufbau und Betrieb der Plattform fachlich begleitet.

Art. 6 Aufgaben

[1] Die öffentlich-rechtliche Körperschaft baut die Plattform auf und betreibt sie.

[2] Zusätzlich zur Plattform kann sie weitere sichere elektronische Dienstleistungen anbieten, insbesondere Anlagen zur Durchführung von Video- und Telefonkonferenz gemäss dem anwendbaren Prozessrecht.

Art. 7 Inhalt der Vereinbarung

Die Vereinbarung muss Bestimmungen enthalten über:

a. Namen und den Sitz der öffentlich-rechtlichen Körperschaft;

b. die Einberufung der Versammlung und das Stimmrecht der Mitglieder;

[3] SR **..**

c. die Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaft;

d. die Art und Weise der Beschlussfassung.

Art. 8 Organe

Die Organe der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind:

a. die Versammlung;

b. der Vorstand;

c. die Geschäftsleitung;

d. die Revisionsstelle.

Art. 9 Versammlung

[1] Die Versammlung ist das oberste Organ der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

[2] Sie besteht aus:

a. der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD);

b. den Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren der Kantone, die Partei dieser Vereinbarung sind; und

c. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts.

[3] Sie wählt ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

[4] Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

a. die Wahl und Abberufung der kantonalen Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;

b. die Genehmigung der Jahresrechnung;

c. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung;

d. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Versammlung durch das Gesetz vorbehalten sind oder weitere Befugnisse, die ihr aufgrund der Vereinbarung zukommen;

e. die Änderung der Vereinbarung inklusive Auflösungsbeschluss.

Art. 10 Vorstand

[1] Der Vorstand ist das Führungsorgan der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

[2] Er besteht mindestens aus:

a. einer Vertreterin oder einem Vertreter des EJPD;

b. drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;

c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundesgerichts.

[3] Die Versammlung wählt die kantonalen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des EJPD sowie die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts haben bei der Wahl der kantonalen Mitgliedern kein Stimmrecht.

[4] Der Bundesrat wählt die Vertreterin oder den Vertreter des Bundes.

[5] Das Bundesgericht bestimmt die Vertreterin oder Vertreter des Bundesgerichts.

[6] Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Vereinbarung der Versammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

[7] Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

a. die strategische Leitung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

b. die Festlegung der Organisation;

c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Führung notwendig ist;

d. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Versammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

[8] Er bestimmt die zur Vertretung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft befugten Personen. Er erteilt nur Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 11 Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

[1] Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Geschäftsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

[2] Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

[3] Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie dem Vorstand gesamthaft zu.

[4] Der Vorstand kann die Vertretung in Einzelgeschäften einem oder mehreren Mitgliedern übertragen.

Art. 12 Revisionsstelle

[1] Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision unter sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Obligationenrechts[4] durch.

[2] Sie wird von der Versammlung für zwei Jahre gewählt.

[3] Wenn möglich wird die Finanzkontrolle einer Partei dieser Vereinbarung gewählt.

[4] Die Wiederwahl ist zulässig.

4 SR **220**

Art. 13 Beschlussfassung in der Versammlung und dem Vorstand

[1] Die Versammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder können sich vertreten lassen.

[2] Beschlüsse der Versammlung und des Vorstands kommen zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Vereinbarung kann eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

[3] Bei Wahlen wird jeder Sitz einzeln besetzt. Es ist die kandidierende Person gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

[4] Beschlüsse können über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere an Telefon- oder Videokonferenzen. Schriftliche Beschlussverfahren sind zulässig, wenn kein Mitglied eine Beratung verlangt. Es gelten die allgemeinen Mehrheitsregeln.

Art. 14 Handelsregistereintrag

[1] Die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

[2] Jede Änderung der Vereinbarung muss ins Handelsregister eingetragen werden.

[3] Die zur Vertretung befugten Personen sowie die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung werden ins Handelsregister eingetragen.

Art. 15 Anfechtung von Versammlungsbeschlüssen

[1] Der Vorstand und jedes Versammlungsmitglied können Beschlüsse der Versammlung, die gegen das Gesetz oder die Vereinbarung verstossen, beim Bundesverwaltungsgericht mit Klage gegen die öffentlich-rechtliche Körperschaft anfechten.

[2] Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens drei Monate nach der Versammlung angehoben wird.

[3] Ist der Vorstand Kläger, so bestellt das Bundesverwaltungsgericht eine Vertreterin oder einen Vertreter für die öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Art. 16 Anwendbares Recht

[1] Auf die mit dem Betrieb der öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbundenen Rechtsfragen ist Bundesrecht anwendbar, insbesondere betreffend:

a. Datenschutz, Öffentlichkeit der Verwaltung und Informationsschutz;

b. öffentliche Beschaffungen;

c. Rechtsweg.

[2] Die öffentlich-rechtliche Körperschaft kann in eigenem Namen öffentliche Beschaffungen durchführen und die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

[3] Für Arbeitsverhältnisse und damit verbundenen Frage wie die berufliche Vorsorge gelten die Bestimmungen gemäss Obligationenrecht[5].

[4] Wird Personal von einem Gemeinwesen gestellt, so bleibt auf diese Arbeitsverhältnisse und die damit verbundenen Fragen dessen Recht anwendbar.

[5] Sieht das Bundesrecht einen Entscheid durch Verfügung vor, so erlässt diese der Vorstand.

Art. 17 Austritt

[1] Jeder Kanton kann mit einer Frist von drei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahrs aus dieser Vereinbarung austreten.

[2] Beim Austritt werden die geleisteten Beiträge nicht zurückerstattet.

[3] Der Austritt eines Kantons bewirkt nicht die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

3. Abschnitt: Funktionen der Plattform

Art. 18 Teilnehmerverzeichnis

[1] Die Plattform führt ein Teilnehmerverzeichnis mit Zustelladressen von:

a. Gerichten;
b. Strafbehörden;
c. Bundesbehörden;
d. in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;
e. weiteren Personen, die zur berufsmässigen Vertretung befugt sind;
f. weiteren Behörden, die gemäss den jeweiligen Verfahrensgesetzen zur elektronischen Kommunikation verpflichtet sind;
g. Personen und Behörden, die freiwillig mit Gerichten und Behörden elektronisch kommunizieren.

[2] Die verfahrensleitenden Behörden haben Einblick in das vollständige Teilnehmerverzeichnis.

[3] Die übrigen Benutzerinnen und Benutzer haben nur Zugriff auf die im Teilnehmerverzeichnis eingetragenen Zustelladressen gemäss Absatz 1 Buchstabe a-f.

Art. 19 Benutzeroberfläche und Schnittstelle zu Fachapplikationen

[1] Die Plattform stellt eine Benutzeroberfläche zur Verfügung, welche über gängige Technologien erreicht und benutzt werden kann.

5 SR **220**

[2] Sie stellt eine Schnittstelle für die Anbindung von Fachapplikationen zur Verfügung.

[3] Das EJPD regelt die technischen Anforderungen an die Schnittstelle gemäss Absatz 2.

Art. 20 Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer

[1] Die Benutzerinnen und Benutzer authentifizieren sich gegenüber der Plattform mittels einer E-ID.

[2] Ohne vorgängige Authentifizierung können Dokumente weder übermittelt noch abgerufen werden.

[3] Der Bundesrat kann weitere Mittel zur Authentifizierung zulassen.

Art. 21 Ausnahmen zur Authentifizierung an der Plattform

[1] Die Benutzerinnen und Benutzer auf einem Behördensystem müssen sich nicht gegenüber der Plattform authentifizieren, wenn:

a. das Behördensystem selbst eine Authentifizierung vornimmt;

b. die Benutzung der Plattform über eine Schnittstelle zur Fachanwendung erfolgt; und

c. das Behördensystem von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft für den direkten Zugriff bewilligt ist.

[2] Das EJPD regelt die Voraussetzungen für die Bewilligung des direkten Zugriffs auf die Plattform gemäss Absatz 1 Buchstabe c.

Art. 22 Zustellung und Empfang

[1] Die Plattform nimmt nach erfolgter Authentifizierung Dokumente von Benutzerinnen und Benutzern entgegen und stellt sie an die Zustelladressen der Adressatinnen und Adressaten zu.

[2] Werden Dokumente von einer Behörde übermittelt, so prüft die Plattform, ob die Dokumente mit einem geregelten elektronischen Siegel gemäss dem Bundesgesetz vom 18. März 2016[6] über die elektronische Signatur (ZertES) versehen sind. Ist dies nicht der Fall, so verweigert die Plattform die Annahme dieser Dokumente.

[3] Werden Dokumente von anderen authentifizierten Benutzerinnen und Benutzern übermittelt, so bringt die Plattform selbst ein geregeltes elektronisches Siegel gemäss ZertES an.

[4] Nach der Übermittlung an die Plattform stellt diese unverzüglich eine Quittung mit dem Zeitpunkt des Eingangs (Eingangsquittung), sowie eine Quittung beim erstmaligen Abruf (Abrufquittung) aus. Die Quittungen werden sowohl der aufgebenden Benutzerin oder Benutzer sowie jeder Adressatin oder jedem Adressaten zugestellt. Für jede Adressatin oder jeden Adressaten wird eine separate Abrufquittung erstellt.

6 SR **943.03**

[5] Die Quittungen werden an die jeweiligen Zustelladressen zugestellt.

[6] Konnten Dokumente nicht an die Zustelladresse einer oder mehreren Adressatinnen oder Adressaten zugestellt werden, so stellt die Plattform eine Quittung der betroffenen Zustelladressen aus. Diese Quittung wird der aufgebenden Benutzerin oder dem aufgebenden Benutzer zugestellt.

[7] Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Plattform regelmässig auf das Vorhandensein von neuen Dokumenten zu prüfen. Die Plattform benachrichtigt Benutzerinnen und Benutzer über das Vorhandensein neuer Dokumente und Quittungen.

[8] Der Bundesrat regelt Form, Zustellung und Inhalt der Quittungen und Benachrichtigungen.

Art. 23 Validator

[1] Die Plattform stellt einen Validator zur Verfügung, mit welchem Personen, Behörden und Gerichte die über die Plattform ausgetauschten Dokumente sowie die Quittungen auf Gültigkeit, Unverändertheit sowie Zeitstempel überprüfen können.

[2] Der Bundesrat regelt die Details des Validators.

Art. 24 Gruppenverwaltung

[1] Die Plattform stellt für die Benutzerinnen und Benutzer eine Gruppenverwaltung zur Verfügung.

[2] Die Gruppenverwaltung enthält mindestens eine Gruppenadministratorin oder einen Gruppenadministrator. Die Gruppenadministratorinnen und Gruppenadministratoren können weitere Benutzerinnen oder Benutzer der Gruppe hinzufügen, entfernen sowie deren Berechtigungen festlegen.

[3] Folgende Berechtigungen können von den Gruppenadministratorinnen und Gruppenadministratoren festgelegt werden:

a. ob ein Gruppenmitglied ebenfalls Gruppenadministratorin oder Gruppenadministrator ist;

b. ob ein Gruppenmitglied Dokumente für sich oder für andere Gruppenmitglieder erstmalig abrufen darf;

c. ob ein Gruppenmitglied Dokumente nur in eigenen Namen oder für andere Gruppenmitglieder an die Plattform übermitteln darf.

[4] Eine Gruppe kann von jeder Benutzerin und jedem Benutzer erstellt werden.

[5] Benutzerinnen und Benutzer können die von einer Gruppenadministratorin oder eines Gruppenadministrators festgelegten Berechtigungen gemäss Absatz 3 Buchstabe b und c ablehnen.

Art. 25 Weitere Funktionen

[1] Die öffentlich-rechtliche Körperschaft stellt die in Artikel 18 bis 24 erwähnten Funktionen sicher.

[2] Bei Bedarf kann sie weitere Funktionen anbieten.

[3] Die Details der Funktionen nach Absatz 2 regelt die öffentlich-rechtliche Körperschaft in einem Reglement.

4. Abschnitt: Fristen

Art. 26

[1] Ist die Plattform am Tag des Fristablaufs nicht erreichbar, so verlängert sich eine laufende Frist auf den Folgetag, nachdem die Plattform wieder erreichbar ist.

[2] Fällt der Folgetag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie am nächsten Werktag. Massgebend ist das Recht des Kantons, in dem die verfahrensleitende Behörde ihren Sitz hat.

[3] Die Nichterreichbarkeit der Plattform ist von der Benutzerin oder dem Benutzer glaubhaft zu machen.

5. Abschnitt: Datenschutz und Informatiksicherheit

Art. 27 Datenschutz

[1] Die Daten auf der Plattform sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten.

[2] Die öffentlich-rechtliche Körperschaft darf diejenigen Personendaten bearbeiten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben beim Betrieb der Plattform erforderlich sind.

[3] Die Bestimmungen des anwendbaren Verfahrensrechts zum Datenschutz bleiben vorbehalten.

[4] Das Akteneinsichtsrecht und das Auskunftsrecht im Rahmen eines hängigen Verfahrens richtet sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht, bei abgeschlossenen Verfahren nach dem anwendbaren Recht der Behörde, die sich zuletzt mit dem Verfahren befasst hat.

[5] Soweit die Datenbearbeitung nicht im anwendbaren Verfahrensrecht geregelt ist, richtet sich der Datenschutz, wenn

a. eine Bundesbehörde befasst ist: nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992[7] über den Datenschutz;

b. eine kantonale Behörde befasst ist: nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

7 SR **235.1**

Art. 28 Informatiksicherheit

[1] Die öffentlich-rechtliche Körperschaft legt in einem Bearbeitungsreglement insbesondere die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten fest und regelt die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung und der Dateneinsicht.

[2] Sie bezeichnet eine Informatiksicherheitsaufsicht. Diese überprüft die Datensicherheit der Plattform regelmässig.

[3] Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Datensicherheit. Er berücksichtigt dabei allgemein anerkannte Standards.

6. Abschnitt: Zustelladressen von Bund und Kantonen

Art. 29

[1] Die Gerichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Bundesstrafbehörden sowie die übrigen Bundesbehörden verfügen über eine Zustelladresse auf der Plattform.

[2] Die Kantone sorgen dafür, dass die

a. kantonalen Gerichte,

b. kantonalen Strafbehörden, und

c. die in den kantonalen Anwaltsregistern eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

über Zustelladressen auf der Plattform verfügen.

7. Abschnitt: Trägerwandlung

Art. 30 Trägerwandlung

[1] Gerichte und Behörden wandeln in Papierform eingereichte Dokumente soweit möglich in elektronische Dokumente um, es sei denn, zwingende Gründe sprechen dagegen.

[2] Die gewandelten elektronischen Dokumente sind mit einem elektronischen Zeitstempel gemäss ZertES zu versehen.

[3] Die gewandelten elektronischen Dokumente gelten im Verfahren als massgebliche Version.

[4] Der Bundesrat regelt das Trägerwandlungsverfahren.

Art. 31 Vernichtung oder Rücksendung

[1] Die eingereichten Dokumente werden 30 Tage nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet oder zurückgesendet.

[2] Die Gerichte und Behörden weisen in ihren Verfügungen auf die Vernichtung oder Rücksendung hin.

[3] Die eingereichten Dokumente können schon vor rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichtet werden, wenn:

a. die Parteien über die bevorstehende Vernichtung informiert wurden; und

b. zwischen der Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe a und der Vernichtung mindestens 30 Tage liegen.

[4] Die einreichende Partei kann die Rücksendung der in Papierform eingereichten Dokumente verlangen. Ihr kann eine Gebühr auferlegt werden.

8. Abschnitt: Zurechnung elektronischer Eingaben

Art. 32

[1] Benutzerinnen und Benutzer, die nach erfolgter Authentifizierung Eingaben und Dokumente an die Plattform übermittelt haben, müssen sich deren Inhalt zurechnen lassen.

[2] Hat eine durch die Gruppenberechtigung berechtigte Person eine Eingabe getätigt, so muss sich die Benutzerin oder der Benutzer den Inhalt zurechnen lassen, in deren Namen die Eingabe getätigt worden ist.

9. Abschnitt: Haftung

Art. 33

Für den Schaden, der einer Person durch den Betrieb der Plattform widerrechtlich entsteht, haftet die öffentlich-rechtliche Organisation gemäss dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958 (VG)[8] mit ihrem Vermögen. Die Ausfallhaftung des Bundes (Art. 19 Abs. 1 Bst. a VG) gilt nicht; an ihre Stelle tritt die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 35 Absatz 2.

10. Abschnitt: Gebühren und Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantone

Art. 34 Gebühren

Der Bundesrat legt den Gebührentarif für die Benutzung der Plattform fest.

8 SR **170.32**

Art. 35 Aufteilung Kosten zwischen Bund und Kantonen

[1] Der Bund trägt 25% der Kosten für den Aufbau der Plattform. Die restlichen 75% werden von den Kantonen getragen.

[2] Soweit die Kosten für den Betrieb und Weiterentwicklung nicht durch Gebühren gedeckt werden, übernehmen:

a. der Bund 10% der nicht-gedeckten Kosten; und

b. die Mitgliedskantone der öffentlich-rechtlichen Körperschaft die restlichen 90% der Kosten. Die Vereinbarung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft regelt den Verteilschlüssel.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 36 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 37 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 38 Referendum und Inkrafttreten

[1] Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

[2] Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

[3] Die im Anhang geregelten Änderungen anderer Erlasse treten 2 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang
(Art. 37)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968[9] über das Verwaltungsverfahren

Gliederungstitel vor Art. 1

Erster Abschnitt: Geltungsbereich, Begriffe und Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr

Einfügen vor dem Gliederungstitel des zweiten Abschnitts

Art. 6a

C. Plattform für den elektronischen Rechtsverkehr und Aktenführung

[1] Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[10] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEK) sind, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Trägerschaft der Kommunikationsplattform, auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts Anderes vorsieht.

[2] An die Stelle der Trägerschaft der Plattform nach dem BEK tritt für die Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation.

Art. 6b

D. Führung und Weitergabe der Akten

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen:

a. führen die Behörden alle Akten elektronisch;

b. geben die Behörden die Akten elektronisch weiter.

Art. 11b Abs. 2 und 3

[2] Die Parteien können überdies eine elektronische Zustelladresse auf der Plattform nach Artikel 6*a* angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen.

[3] Eine elektronische Eingabe an die Behörde gilt als Einverständniserklärung.

9 SR **172.021**
10 SR

Art. 20 Abs. 2ter

2ter Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs auf der Plattform, ausgewiesen in der Abrufquittung, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Zustelladresse der Adressatin oder des Adressaten.

Art. 21a

1 Bei elektronischer Einreichung einer Eingabe ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen wird.

2 Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

3 Die Behörden und Parteien können die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen:

a. wenn technische Probleme eine zeitgerechte Behandlung in Frage stellen;

b. wenn Originale auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 24 Abs. 3

3 Bei nicht Erreichbarkeit der Plattform gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 26 BEK.

Art. 26 Abs. 1 Einleitungssatz und 1bis

1 Die Partei oder ihr Vertreter hat Anspruch darauf, in ihrer Sache folgende Akten am Sitze der verfügenden oder einer durch diese zu bezeichnende kantonalen Behörde in der Form einzusehen, in der sie vorliegen:

1bis Personen, die mit der Behörde elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch auf der Plattform gewährt.

Art. 34 Abs. 1bis

1bis Parteien, die der Behörde eine elektronische Zustelladresse auf der Plattform angegeben haben, werden Verfügungen elektronisch eröffnet. Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

Art. 47a

Cbis. Elektronischer Rechtsverkehr

I. Plattform

Für Beschwerdeverfahren sind abweichend von Artikel 6*a* auch die Bestimmungen des BEK über die Trägerschaft der Kommunikationsplattform anwendbar.

Art. 47b

II. Obligatorium

1 Berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter können den Rechtsverkehr mit den Beschwerdebehörden nur in elektronischer Form über die Plattform gemäss BEK abwickeln; das Einverständnis nach Artikel 11*b* Absatz 2 ist nicht notwendig.

[2] Als berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter gelten Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[11] oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

[3] Soweit der Behörde keine elektronische Zustelladresse auf der Plattform bekannt ist, weist sie die verpflichteten Personen und Behörden mit eingeschriebener Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung an, eine solche Adresse zu bezeichnen.

[4] Bezeichnen die verpflichteten Personen und Behörden trotz Aufforderung der Behörde keine elektronische Zustelladresse, so gelten Eingaben von diesen Personen und Behörden als nicht erfolgt. Zusätzlich kann dies bei der Kostenverlegung berücksichtigt werden.

Art. 52 Abs. 1 und 3

[1] Die Beschwerdeschrift hat die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Eingaben in Papierform sind vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

[3] Sie verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder bei Eingaben in Papierform die Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Schlussbestimmungen zur Änderung vom ...

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEK bereits ein System einer Behörde besteht, welches die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, kann dieses System für die elektronische Kommunikation und die Rechtshilfe während 5 Jahre weiter benutzt werden.

2. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005[12] über das Bundesgericht

Gliederungstitel nach Art. 38

3a. Abschnitt: Elektronischer Rechtsverkehr und Aktenführung

Art. 38a Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[13] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEK) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts Anderes vorsieht.

11 SR **935.61**
12 SR **173.110**
13 SR ...

Art. 38b Grundsätze

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen:

a. führt das Bundesgericht alle Akten elektronisch;

b. gibt das Bundesgericht die Akten elektronisch weiter.

Art. 38c Elektronische Kommunikation

[1] Berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter sowie Behörden sind zur Benutzung der Plattform gemäss BEK verpflichtet.

[2] Als berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter gelten Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[14] oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

[3] Wer vor Vorinstanz zur Benutzung der Plattform gemäss BEK verpflichtet war oder diese freiwillig genutzt hat, ist auch vor Bundesgericht zur Benutzung der Plattform gemäss BEK verpflichtet.

[4] Soweit dem Bundesgericht keine elektronische Zustelladresse bekannt ist, kann es die verpflichteten Personen und Behörden anweisen, eine elektronische Zustelladresse zu bezeichnen.

[5] Bezeichnen die Personen und Behörden trotz Aufforderung des Bundesgerichts keine elektronische Zustelladresse, so gelten Eingaben von diesen Personen und Behörden als nicht erfolgt. Zusätzlich kann dies bei der Kostenverlegung berücksichtigt werden.

Art. 38d Einverständliche elektronische Kommunikation

[1] Mit anderen Personen erfolgt die Kommunikation nur auf elektronischem Weg, wenn sie eingewilligt haben.

[2] Eine elektronische Eingabe an das Bundesgericht gilt als Einwilligung in diesem Verfahren.

Art. 38e Form

[1] Der elektronische Rechts- und Aktenverkehr erfolgt nach Authentifizierung über die Plattform.

[2] Das Bundesgericht regelt das Format der Dokumente.

[3] Das Bundesgericht und die Parteien können die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen:

a. wenn technische Probleme eine zeitgerechte Behandlung in Frage stellen;

b. wenn Originale auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

14 SR **935.61**

Art. 38f Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit dem Bundesgericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch auf der Plattform gewährt.

Art. 39 Abs. 2 und 4

[2] [aufgehoben]

[4] Die Parteien, die nicht zur Nutzung der Plattform nach BEK verpflichtet sind, können überdies eine elektronische Zustelladresse auf der Plattform angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen.

Art. 42 Abs. 1, 4 und 5

[1] Rechtsschriften sind in einer Amtssprache abzufassen und haben die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und, bei Eingabe in Papierform, die Unterschrift zu enthalten.

[4] [aufgehoben]

[5] Fehlen die Unterschrift der Partei oder ihrer Vertretung bei Eingaben in Papierform, deren Vollmacht oder die vorgeschriebenen Beilagen oder ist die Vertretung nicht zugelassen, so wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass die Rechtsschrift sonst unbeachtet bleibt.

Art. 44 Abs. 3

[3] Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs auf der Plattform als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Plattform.

Art. 50 Abs. 3

[3] Bei nicht Erreichbarkeit der Plattform gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 26 BEK.

Art. 60 Abs. 3

[3] Parteien, die dem Bundesgericht eine elektronische Zustelladresse auf der Plattform angegeben haben, werden Verfügungen elektronisch eröffnet.

3. Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008[15]

Gliederungstitel nach 2. Kapitel

1. Abschnitt: Elektronischer Rechtsverkehr und Aktenführung

Art. 128a Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[16] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEK) sind, mit Ausnahme der Verfahren vor Schiedsgerichten, auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts Anderes vorsieht.»

Art. 128b Grundsätze

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen:

a. führt das Gericht alle Akten elektronisch;

b. gibt das Gericht die Akten elektronisch weiter.

Art. 128c Elektronische Kommunikation

[1] Berufsmässig handelnde Vertreterinnen und Vertreter sowie Gerichte und Amtsstellen sind zur Benutzung der Plattform gemäss BEK verpflichtet.

[2] Soweit dem Gericht keine elektronische Zustelladresse bekannt ist, weist es verpflichtete Personen und Amtsstellen an, eine elektronische Zustelladresse zu bezeichnen.

[3] Bezeichnen die verpflichteten Personen und Amtsstellen trotz Aufforderung des Gerichts keine elektronische Zustelladresse, so gelten Eingaben von diesen Personen und Amtsstellen als nicht erfolgt. Zusätzlich kann dies bei der Kostenverlegung berücksichtigt werden.

Art. 128d Einverständliche elektronische Kommunikation

[1] Mit anderen Personen erfolgt die Kommunikation nur auf elektronischem Weg, wenn sie eingewilligt haben.

[2] Eine elektronische Eingabe an das Gericht gilt als Einwilligung in diesem Verfahren.

Art. 128e Form

[1] Der elektronische Rechts- und Aktenverkehr erfolgt nach Authentifizierung über die Plattform.

[2] Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

15 SR **272**
16 SR ...

[3] Das Gericht und die Parteien können die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen:

a. wenn technische Probleme eine zeitgerechte Behandlung in Frage stellen;

b. wenn Originale auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 128f Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit dem Gericht elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch auf der Plattform gewährt.

Gliederungstitel vor Art. 129

1a. Abschnitt: Verfahrenssprache

Art. 130

Eingaben sind dem Gericht in Papierform oder elektronisch einzureichen. Eingaben in Papierform sind zu unterzeichnen.

Art. 133 Bst. g

Die Vorladung enthält:

g. das Datum der Vorladung und die Unterschrift des Gerichts, falls in Papierform versendet.

Art. 138 Abs. 1

[1] Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden erfolgt elektronisch, durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung.

Art. 139

Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs auf der Plattform, ausgewiesen in der Abrufquittung, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Zustelladresse der Adressatin oder des Adressaten.

Art. 140 Abs. 2

[2] Parteien, die nicht zur Nutzung der Plattform nach BEK verpflichtet sind, können überdies eine elektronische Zustelladresse auf der Plattform angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen elektronisch erfolgen.

Art. 143 Abs. 2 und 4

2 Bei elektronischer Einreichung einer Eingabe ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, der in der Eingangsquittung ausgewiesen wird.

4 Bei nicht Erreichbarkeit der Plattform gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 26 BEK.

Art. 208 Abs. 1bis

1bis Wird die Zustimmung zur Einigung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Aus der Aufzeichnung muss hervorgehen, um welches Verfahren es sich handelt und was der Inhalt der Einigung ist und wer die Zustimmung erteilt. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten zu genommen.

Art. 209 Abs. 2 Bst. f

2 Die Klagebewilligung enthält:

f. die Unterschrift der Schlichtungsbehörde, falls in Papierform versendet.

Art. 221 Abs. 1 Bst. f

1 Die Klage enthält:

f. das Datum und die Unterschrift, falls in Papierform eingereicht.

Art. 235 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2bis

1 Das Gericht führt über jede Verhandlung Protokoll. Dieses enthält insbesondere:

f. die Unterschrift der protokollführenden Person, falls in Papierform versendet.

2bis Wird die Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so muss das Protokoll nicht unterzeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 238 Bst. h

Ein Entscheid enthält:

h. die Unterschrift des Gerichts, falls in Papierform versendet.

Art. 241 Abs. 1bis

1bis Wird die Zustimmung zum Vergleich mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 244 Abs. 1 Bst. e

[1] Die Klage kann in den Formen nach Artikel 130 eingereicht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Sie enthält:

e. das Datum und die Unterschrift, falls in Papierform eingereicht.

Art. 285 Bst. f

Die gemeinsame Eingabe der Ehegatten enthält:

f. das Datum und die Unterschriften, falls in Papierform eingereicht.

Art. 290 Bst. f

Die Scheidungsklage kann ohne schriftliche Begründung eingereicht werden. Sie enthält:

f. das Datum und die Unterschriften, falls in Papierform eingereicht.

Gliederungstitel nach Art. 407c

5. Kapitel: Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Art. 407d

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEK bereits ein System einer Behörde besteht, welches die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, kann dieses System für die elektronische Kommunikation und die Rechtshilfe während 5 Jahre weiter benutzt werden.

4. Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947[17] über den Bundeszivilprozess

Art. 1 Abs. 3

[3] Die Bestimmungen des BGG über den elektronischen Rechts- und Aktenverkehr gelten auch für Verfahren nach diesem Gesetz.

Art. 7 Abs. 1bis und 2bis

[1bis] Werden die Verhandlungen mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, kann die Anfertigung des Protokolls zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

[2bis] Werden die Aussagen nach Absatz 2 mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterzeichnung verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

17 SR **273**

Art. 9

[1] Der Richter bestimmt die Fristen, soweit nicht das Gesetz sie festlegt, und erlässt die Vorladungen.

[2] Bei nicht Erreichbarkeit der Plattform gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 26 des Bundesgesetzes vom …[18] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz.

Art. 23 Bst. g

Die Klageschrift hat zu enthalten:

g. das Datum und die Unterschrift des Verfassers, falls in Papierform eingereicht.

5. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007[19]

Art. 76a Elektronische Bestätigung von Protokollen

[1] Statt durch Unterschrift kann die Richtigkeit von Protokollen persönlich elektronisch bestätigt werden.

[2] Der Bundesrat bestimmt:

a. die Anforderungen an die elektronische Bestätigung;

b. wie die Unveränderbarkeit eines elektronisch bestätigten Protokolls sicherzustellen ist.

Art. 78 Abs. 5, 5bis, 6 erster Satz und 6bis

[5] Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person das Protokoll vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt. Sie hat das Protokoll nach Kenntnisnahme durch Unterschrift oder persönlich elektronisch zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung durch Unterschrift, so hat die einvernommene Person jede Seite zu visieren. Lehnt sie es ab, das Protokoll durchzulesen, zu unterzeichnen oder elektronisch zu bestätigen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

[5bis] Wird die Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann die Verfahrensleitung darauf verzichten, laufend zu Protokollieren und der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser unterzeichnen zu lassen. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

[6] Bei Einvernahmen mittels Videokonferenz ersetzt die mündliche Erklärung der einvernommenen Person, sie habe das Protokoll zur Kenntnis genommen, die Unterzeichnung und Visierung oder die elektronische Bestätigung.

18 SR ...
19 SR **312.0**

6bis Wird die Videokonferenz mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so entfallen die mündliche Erklärung und der Protokollvermerk. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 80 Abs. 2

2 Entscheide ergehen schriftlich und werden begründet. Sie werden von der Verfahrensleitung sowie der protokollführenden Person unterzeichnet, falls in Papierform versendet, und den Parteien zugestellt.

Art. 85 Abs. 2

2 Die Zustellung erfolgt elektronisch, durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung, insbesondere durch die Polizei.

Art. 86

Bei elektronischer Zustellung gilt die Mitteilung im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs auf der Plattform, ausgewiesen in der Abrufquittung, als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Zustelladresse der Adressatin oder des Adressaten.

Art. 87 Abs. 1 und 2bis

1 Mitteilungen sind den Adressatinnen und Adressaten an ihre elektronische Zustelladresse, ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen.

2bis Die Parteien und Rechtsbeistände, die nicht zur Nutzung der Plattform gemäss dem Bundesgesetz vom …[20] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEK) verpflichtet sind, können überdies eine elektronische Zustelladresse auf der Plattform angeben und ihr Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen.

Art. 94 Abs. 6

6 Bei nicht Erreichbarkeit der Plattform gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 26 BEK.

Gliederungstitel nach Art. 99

8a. Abschnitt: Elektronischer Rechtsverkehr und Aktenführung

Art. 99a Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des BEK sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts Anderes vorsieht.

20 SR ...

Art. 99b Grundsätze

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen, geben die Strafbehörden die Akten elektronisch weiter.

Art. 99c Elektronische Kommunikation

[1] Berufsmässig handelnde Rechtsbeistände sowie Behörden sind zur Benutzung der Plattform gemäss BEK verpflichtet.

[2] Als berufsmässig handelnde Rechtsbeistände gelten Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[21] oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

[3] Soweit der der Strafbehörde keine elektronische Zustelladresse bekannt ist, weist sie die verpflichteten Personen und Behörden an, eine elektronische Zustelladresse zu bezeichnen.

[4] Bezeichnen die verpflichteten Personen und Behörden trotz Aufforderung der Strafbehörde keine elektronische Zustelladresse, so gelten Eingaben von diesen Personen und Behörden als nicht erfolgt. Zusätzlich kann dies bei der Kostenverlegung berücksichtigt werden.

Art. 99d Einverständliche elektronische Kommunikation

[1] Mit anderen Personen erfolgt die Kommunikation nur auf elektronischem Weg, wenn sie eingewilligt haben.

[2] Eine elektronische Eingabe an die Strafbehörde gilt als Einwilligung in diesem Verfahren.

Art. 99e Form

[1] Der elektronische Rechts- und Aktenverkehr erfolgt nach Authentifizierung über die Plattform.

[2] Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

[3] Die Strafbehörden und die Parteien können die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen:

a. wenn technische Probleme eine zeitgerechte Behandlung in Frage stellen;

b. wenn Originale auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 100 Abs. 3

[3] Die Akten werden elektronisch geführt, es sei denn, zwingende Gründe sprechen dagegen.

21 SR **935.61**

Art. 102 Abs. 2 und 3

2 Die Akten sind am Sitz der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfeweise bei einer andern Strafbehörde in der Form einzusehen, in der sie vorliegen. Für Behörden sowie Personen, die elektronisch kommunizieren, erfolgt die Einsicht über die Plattform.

3 Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Papierkopien der Akten verlangen.

Art. 110 Abs. 1 und 2

1 Eingaben können schriftlich in Papierform oder elektronisch eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Schriftliche Eingaben in Papierform sind zu datieren und zu unterzeichnen.

2 [aufgehoben]

Art. 199

Ist eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen und ist sie nicht geheim zu halten, so wird den direkt betroffenen Personen gegen Empfangsbestätigung eine Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls übergeben oder elektronisch zugestellt.

Art. 201 Abs. 2 Bst. h

2 Sie enthalten:

h. die Unterschrift der vorladenden Person, falls in Papierform versendet.

Art. 316 Abs. 3bis

3bis Wird die Zustimmung zur Einigung mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 353 Abs. 1 Bst. k

1 Der Strafbefehl enthält:

k. die Unterschrift der ausstellenden Person, falls in Papierform versendet.

Gliederungstitel nach Art. 456a

6. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

Art. 456b

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEK bereits ein System einer Behörde besteht, welches die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde

zulässt, kann dieses System für die elektronische Kommunikation und die Rechtshilfe während 5 Jahre weiter benutzt werden.

6. Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011[22] über den ausserprozessualen Zeugenschutz

Gliederungstitel nach Art. 5

1a. Abschnitt: Elektronischer Rechtsverkehr und Aktenführung

Art. 5a Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des Bundesgesetz vom …[23] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEK) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts Anderes vorsieht.

Art. 5b Grundsätze

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen:

a. führen die Behörden alle Akten elektronisch;

b. geben die Behörden die Akten elektronisch weiter.

Art. 5c Elektronische Kommunikation

Behörden und andere am Verfahren beteiligte Personen sind zur Benutzung der Plattform gemäss BEK verpflichtet.

Art. 5d Form

[1] Der elektronische Rechts- und Aktenverkehr erfolgt nach Authentifizierung über die Plattform.

[2] Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

[3] Die Behörden und die anderen am Verfahren beteiligten Personen können die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen:

a. wenn technische Probleme eine zeitgerechte Behandlung in Frage stellen;

b. wenn Originale auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Änderungen bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

22 SR **312.2**
23 SR ...

Art. 37 Übergangsbestimmungen

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEK bereits ein System einer Behörde besteht, welches die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, kann dieses System für die elektronische Kommunikation und die Rechtshilfe während 5 Jahre weiter benutzt werden.

Art. 38 Inkrafttreten

Datum des Inkrafttreten: 1. Januar 2013

7. Bundesgesetz vom 23. März 2007[24] über die Hilfe an Opfer von Straftaten

Gliederungstitel nach Art. 8

1a. Kapitel: Elektronischer Rechtsverkehr und Aktenführung

Art. 8a Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[25] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEK) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts Anderes vorsieht.

Art. 8b Grundsätze

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen:

a. führen die Behörden alle Akten elektronisch;

b. geben die Behörden die Akten elektronisch weiter.

Art. 8c Elektronische Kommunikation

[1] Berufsmässig handelnde Rechtsbeistände, Beratungsstellen sowie Behörden sind zur Benutzung der Plattform gemäss BEK verpflichtet.

[2] Berufsmässig handelnde Rechtsbeistände gelten Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[26] oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

[3] Soweit der Beratungsstelle keine elektronische Zustelladresse bekannt ist, weist sie die verpflichteten Personen und Behörden an, eine elektronische Zustelladresse zu bezeichnen.

[4] Bezeichnen verpflichteten Personen und Behörden trotz Aufforderung Beratungsstelle keine elektronische Zustelladresse, so gelten Eingaben von diesen Personen

24 SR **312.5**
25 SR ...
26 SR **935.61**

und Behörden als nicht erfolgt. Zusätzlich kann dies bei der Kostenverlegung berücksichtigt werden.

Art. 8d Einverständliche elektronische Kommunikation

[1] Mit anderen Personen erfolgt die Kommunikation nur auf elektronischem Weg, wenn diese eingewilligt haben.

[2] Eine elektronische Eingabe an die Beratungsstelle gilt als Einwilligung in diesem Verfahren.

Art. 8e Form

[1] Der elektronische Rechts- und Aktenverkehr erfolgt nach Authentifizierung über die Plattform.

[2] Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

[3] Die Behörden und Parteien können die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen:

a. wenn technische Probleme eine zeitgerechte Behandlung in Frage stellen;
b. wenn Originale auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 8f Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Beratungsstelle elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch auf der Plattform gewährt.

Art. 10 Abs. 1bis

[1bis] Die Gesuchseinreichung und die Akteneinsicht erfolgen elektronisch über die Plattform.

Art. 48a Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEK bereits ein System einer Behörde besteht, welches die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, kann dieses System für die elektronische Kommunikation und die Rechtshilfe während 5 Jahre weiter benutzt werden.

8. Bundesgesetz vom 22. März 1974[27] über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 31 Abs. 1bis

[1bis] Bei nicht Erreichbarkeit der Plattform gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 26 des Bundesgesetzes vom …[28] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEK).

Gliederungstitel nach Art. 31

Erster a Abschnitt: Elektronischer Rechtsverkehr und Aktenführung

Art. 31a Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des BEK sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts Anderes vorsieht.

Art. 31b Grundsätze

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen:

a. führen die Behörden alle Akten elektronisch;

b. geben die Behörden die Akten elektronisch weiter.

Art. 31c Elektronische Kommunikation

[1] Berufsmässig Verteidiger sowie Behörden sind zur Benutzung der Plattform gemäss BEK verpflichtet.

[2] Soweit der der Behörde keine elektronische Zustelladresse bekannt ist, weist sie die verpflichteten Personen und Behörden an, eine elektronische Zustelladresse zu bezeichnen.

[3] Bezeichnen verpflichteten Personen und Behörden trotz Aufforderung der Strafbehörde keine elektronische Zustelladresse, so gelten Eingaben von diesen Personen und Behörden als nicht erfolgt. Zusätzlich kann dies bei der Kostenverlegung berücksichtigt werden.

Art. 31d Einverständliche elektronische Kommunikation

[1] Mit anderen Personen erfolgt die Kommunikation nur auf elektronischem Weg, wenn sie eingewilligt haben.

[2] Eine elektronische Eingabe an die Behörde gilt als Einwilligung in diesem Verfahren.

27 SR **313.0**
28 SR ...

Art. 31e Form

[1] Der elektronische Rechts- und Aktenverkehr erfolgt nach Authentifizierung über die Plattform.

[2] Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

[3] Die Behörden und Parteien können die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen:

a. wenn technische Probleme eine zeitgerechte Behandlung in Frage stellen;

b. wenn Originale auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 31f Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Behörde elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch auf der Plattform gewährt.

Art. 34 Abs. 1bis

[1bis] Er kann überdies eine elektronische Zustelladresse auf der Plattform angeben und sein Einverständnis erklären, dass Zustellungen auf dem elektronischen Weg erfolgen.

Art. 38 Abs. 5

[5] Werden Einvernahmen und andere Untersuchungshandlungen zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden.

Art. 54 Abs. 1, 1bis und 2

[1] Dem Beschuldigten ist bei der Verhaftung ein Doppel des Haftbefehls auszuhändigen.

[1bis] Ihm ist auf Verlangen der Haftbefehl auf seine Zustelladresse zu zustellen.

[2] Der Verhaftete ist der zuständigen kantonalen Behörde unter gleichzeitiger elektronischer Übermittlung des Haftbefehls zu übergeben.

Art. 64 Abs. 3

[3] Der Strafbescheid ist dem Beschuldigten elektronisch oder durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen oder gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen; er kann durch Publikation im Bundesblatt eröffnet werden, wenn der Beschuldigte, ohne in der Schweiz einen Vertreter oder ein Zustellungsdomizil zu haben, unbekannten Aufenthaltes ist. Artikel 34 Absatz 2 ist anwendbar.

Art. 65 Abs. 3

3 Auf die Unterschrift kann verzichtet werden, wenn die Zustimmung mit technischen Mitteln aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 68 Abs. 4

4 Die Verwaltung verbindet diese Nachfrist mit der Androhung, nach unbenutztem Fristablauf auf Grund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder, bei Einsprachen in Papierform, Unterschrift fehlen, auf die Einsprache nicht einzutreten.

Art. 88 Abs. 3

3 Der Entscheid ist zu begründen und den am Revisionsverfahren Beteiligten elektronisch oder durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Art. 106 Abs. 3

3 Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEK bereits ein System einer Behörde besteht, welches die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, kann dieses System für die elektronische Kommunikation und die Rechtshilfe während 5 Jahre weiter benutzt werden.

9. Militärstrafprozess vom 23. März 1979[29]

Gliederungstitel nach Art. 37

Zweiter a Abschnitt: Elektronischer Rechtsverkehr und Aktenführung

Art. 37a Anwendbarkeit

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom …[30] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEK) sind auf die Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz anwendbar, soweit dieses nichts Anderes vorsieht.

Art. 37b Grundsätze

Soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen:

a. führen die Behörden alle Akten elektronisch;

b. geben die Behörden die Akten elektronisch weiter.

29 SR **322.1**
30 SR ...

Art. 37c Elektronische Kommunikation

[1] Berufsmässig handelnde Rechtsbeistände sowie Behörden sind zur Benutzung der Plattform gemäss BEK verpflichtet.

[2] Als berufsmässig handelnde Rechtsbeistände gelten Anwältinnen und Anwälte, die nach dem Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000[31] oder nach einem Staatsvertrag berechtigt sind, Parteien vor schweizerischen Gerichtsbehörden zu vertreten.

[3] Soweit der Strafbehörde keine elektronische Zustelladresse bekannt ist, kann es die verpflichteten Personen und Behörden anweisen, eine elektronische Zustelladresse zu bezeichnen.

[4] Bezeichnen die Personen und Behörden trotz Aufforderung der Strafbehörde keine elektronische Zustelladresse, so gelten Eingaben von diesen Personen und Behörden als nicht erfolgt. Zusätzlich kann dies bei der Kostenverlegung berücksichtigt werden.

Art. 37d *Einverständliche elektronische Kommunikation*

[1] Mit anderen Personen erfolgt die Kommunikation nur auf elektronischem Weg, wenn sie eingewilligt haben.

[2] Eine elektronische Eingabe an die Strafbehörde gilt als Einwilligung in diesem Verfahren.

Art. 37e Form

[1] Der elektronische Rechts- und Aktenverkehr erfolgt nach Authentifizierung über die Plattform.

[2] Der Bundesrat regelt das Format der Dokumente.

[3] Die Strafbehörde und die Parteien können die Nachreichung von Dokumenten auf Papier verlangen:

a. wenn technische Probleme eine zeitgerechte Behandlung in Frage stellen;

b. wenn Originale auf Papier zur Überprüfung der Echtheit oder zur weiteren Verwendung benötigt werden.

Art. 37f Elektronische Akteneinsicht

Personen, die mit der Strafbehörde elektronisch kommunizieren, wird die Akteneinsicht elektronisch auf der Plattform gewährt.

Art. 38 Abs. 1bis und 2

[1bis] Die Einvernahme kann zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

31 SR **935.61**

[2] Am Schluss der Einvernahme ist das Protokoll von der einvernommenen Person zu lesen oder ihr vorzulesen. Darauf ist es mit allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen von ihr, vom Untersuchungsrichter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Wird die Einvernahme aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 39 Abs. 1bis und 3

[1bis] Die Hauptverhandlung kann zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden.

[3] Das Protokoll der Hauptverhandlung wird vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. Wird die Hauptverhandlung aufgezeichnet, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Im Übrigen gilt Artikel 38.

Art. 40 Abs. 3

[3] Wird die Durchführung der Massnahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann auf die Unterschrift verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 41 Abs. 3

[3] Wird die Durchführung der Massnahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet und bestätigt der bisherige Inhaber der Gegenstände oder der nach Absatz 2 beigezogene die Vollständigkeit des Verzeichnisses, so kann auf die Unterschriften verzichtet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen.

Art. 46 Abs. 2

[2] Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist elektronisch eingereicht, an die zuständige Stelle gelangt oder der schweizerischen Post übergeben worden sein. In Haftfällen genügt die fristgerechte Übergabe an den Gefängniswärter, der für die Weiterleitung besorgt ist.

Art. 47 Abs. 5

[5] Bei nicht Erreichbarkeit der Plattform gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 26 BEK.

Art. 51 Abs. 2

[2] Die Vorladung wird elektronisch, durch die Schweizerische Post, durch einen Angehörigen der Armee oder nötigenfalls durch Vermittlung einer zivilen Behörde zugestellt.

Art. 78

Zeugen werden in der Regel schriftlich zur Einvernahme vorgeladen. Die Vorladung wird elektronisch, durch die Post, durch einen Angehörigen der Armee oder durch Vermittlung ziviler Behörden zugestellt. Die Zeugen sind auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen.

Art. 153 Abs. 3

3 Der Präsident des Militärgerichts und der Gerichtsschreiber unterzeichnen das Urteil, falls in Papierform versendet.

Art. 220 Abs. 4

4 Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEK bereits ein System einer Behörde besteht, welches die sichere elektronische Übermittlung zu einer anderen Behörde zulässt, kann dieses System für die elektronische Kommunikation und die Rechtshilfe während 5 Jahre weiter benutzt werden.

10. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000[32] über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 41 Abs. 2

2 Bei nicht Erreichbarkeit der Plattform gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 26 des Bundesgesetzes vom …[33] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz.

Art. 55 Abs. 1bis

1bis Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Rechts- und Aktenverkehrs gelten auch für Verfahren nach diesem Gesetz, einschliesslich der Schlussbestimmung der Änderung vom ...

11. Bundesgesetz vom 23. Juni 2000[34] über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte

Art. 8 Abs. 1 Bst. e

1 Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

32 SR **830.1**
33 SR ...
34 SR **935.61**

e. sie müssen über eine elektronische Zustelladresse auf der Plattform gemäss dem Bundesgesetz vom ...[35] über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz verfügen.

12. Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997[36] über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Art. 23 Abs. 6

[6] Der Verkehr mit der Meldestelle erfolgt elektronisch über das Informationssystem nach Absatz 3.

35 SR ...
36 SR **955.0**